



### Atomwaffensperrvertrag und Atomteststoppvertrag

Vor 60 Jahren, am 6. August 1945, fand mit dem Abwurf einer amerikanischen Atombombe auf die japanische Stadt **Hiroshima** der erste Atomwaffeneinsatz statt. Die Bombe tötete 90.000 Menschen, an den Spätfolgen sind bis heute etwa 300.000 Menschen gestorben. Drei Tage später forderte der Abwurf der zweiten Atombombe über **Nagasaki** etwa 50.000 Opfer. Beide Städte wurden fast vollständig zerstört. Die Atomwaffeneinsätze wurden offiziell damit begründet, den Widerstandswillen der japanischen Führung und ihrer Streitkräfte zu brechen und mit der Kapitulation Japans das Ende des Zweiten Weltkriegs zu erreichen. Aufgrund der umstrittenen militärischen Notwendigkeit der Abwürfe geht die neuere Forschung jedoch davon aus, dass die damalige Regierung der USA unter Präsident Truman sich auch aus politischen Gründen für die Einsätze entschieden hatte, um militärische Stärke zu demonstrieren und die Position der amerikanischen Nachkriegsdiplomatie gegenüber der Sowjetunion zu festigen.

Die verheerenden Atomwaffeneinsätze und das einsetzende Wettrüsten führten 18 Jahre nach Hiroshima, am 5. August 1963, zu dem völkerrechtlichen **Vertrag über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser** (sog. Atomteststoppvertrag, engl.: Nuclear Test Ban Treaty (NTBT)), mit dem die UdSSR, die USA und Großbritannien ihre Entschlossenheit bekundeten, „dem Wettrüsten ein Ende zu setzen (...) und die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten herbeizuführen“. Der Teststoppvertrag wurde bis heute von etwa 120 Staaten ratifiziert, darunter Pakistan, Indien und Iran. In der Bundesrepublik ist er 1964 in Kraft getreten. Neben Nordkorea haben die Atommächte China und Frankreich den Vertrag nicht ratifiziert, so dass der weltweite und ständige Verzicht auf Atomwaffentests nicht zustande kam. Insgesamt wurden seit 1945 weltweit mehr als 2.000 Atomwaffentests registriert. Seit 1996 liegt der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) angenommene **Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen** (engl.: Comprehensive Test Ban Treaty (CTBT)) vor, der zusätzlich auch das Verbot unterirdischer Atomtests enthält. Er tritt erst in Kraft, wenn er von den 44 in Art. 14 des Vertrages genannten Staaten ratifiziert worden ist. Bislang haben ihn insgesamt 122 Staaten ratifiziert (aber erst 33 der erforderlichen 44 Staaten), darunter Frankreich, Großbritannien und Russland und am 20. August 1998 die Bundesrepublik. Die Ratifizierung u.a. durch China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan und die USA steht noch aus.

Nach zunächst bilateralen Ansätzen wie dem amerikanischen „Atoms for Peace“-Programm und der Gründung der **Internationalen Atomenergie Organisation (IAEO)** wurde am 1. Juli 1968 „in Anbetracht der Verwüstung, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde“, der **Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen** (sog. Atomwaffensperrvertrag oder Nuklearer Nichtverbreitungsvertrag (NVV), engl.: Non-Proliferation Treaty) unterzeichnet. Der Sperrvertrag, der als Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregimes gilt, ist seit 1970 in Kraft. In Deutschland ist er vor 30 Jahren, am 2. Mai 1975, in Kraft getreten. Bis heute haben 188 Staaten den Vertrag ratifiziert, mit Ausnahme von Indien und Pakistan, die bereits Atomwaffen getestet haben, sowie Israel. 1995 wurde die Laufzeit des bis dahin befristet geltenden Vertrages zeitlich unbegrenzt verlängert. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, die im Besitz von Kernwaffen sind, diese nicht zu verbreiten und Nichtatomwaffenstaaten beim Bau oder dem Erwerb von Atomwaffen nicht zu unterstützen (Art. 1 NVV).

Entsprechend verpflichten sich die Vertragsstaaten, die nicht im Besitz von Atomwaffen sind, diese weder herzustellen noch zu erwerben (Art. 2 NVV). Damit ist es nur den offiziellen Atommächten China, Frankreich, Großbritannien, Russland und USA erlaubt, Atomwaffen zu entwickeln oder zu produzieren. Im Gegenzug zum Atomwaffenverzicht erhalten die Nichtatomwaffenstaaten atomares Material, wissenschaftliches Know-how und technische Ausrüstung für die zivile Nutzung der Atomkraft. Die Überwachung des Vertrages obliegt der IAEO, die auch Mitgliedstaaten der IAEO, die nicht dem Atomwaffensperrvertrag beigetreten sind, kontrollieren kann. Zusätzlich enthält der Vertrag die Verpflichtung, alle Atomwaffen abzurüsten (Art. 6 NVV). Der **Internationale Gerichtshof** in Den Haag hat am 8. Juli 1996 in einem Gutachten für die VN-Generalversammlung unter Hinweis auf den Atomwaffensperrvertrag festgestellt, dass „die Drohung mit und der Einsatz von Atomwaffen“ völkerrechtswidrig ist.

In der Praxis ist jedoch festzustellen, dass die fünf Atommächte 35 Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages über mindestens 11.000 Atomsprengköpfe verfügen, so dass das Abrüstungsprogramm als gescheitert gelten muss. Zudem kritisieren insbesondere die Nichtatomwaffenstaaten die fehlenden Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung sowie die Ankündigung der USA über die Entwicklung Bunker brechender Atomwaffen mit kleinen Explosivköpfen („Mini-Nukes“). Schließlich ist Nordkorea 2003 vom Sperrvertrag zurückgetreten und die neuen Atomstaaten Indien und Pakistan sowie auch Israel haben ihn bis heute nicht unterzeichnet. Um die weitere Schwächung der völkerrechtlichen Bedeutung des Vertrages zu verhindern, fand im Mai 2005 in New York die **Überprüfungskonferenz zum Atomwaffensperrvertrag** statt. Ziel war es, Handhaben gegen unklare oder heimliche Atomprogramme (Iran und Nordkorea) zu beschließen, den Rücktritt von dem Vertrag zu erschweren und die Beschaffung nuklearwaffenfähigen Materials durch Terroristen („dirty bombs“) zu verhindern. Die Konferenz endete nach vier Verhandlungswochen weitgehend ergebnislos, die beabsichtigte Verbesserung der internationalen Kontrolle der Verbreitung von Atomwaffen und nuklearem Material misslang.

Bilateral haben die USA und Russland unter Hinweis auf Art. 6 des Sperrvertrages mit dem am 1. Juni 2003 in Kraft getretenen **Moskauer Vertrag** vereinbart, die Zahl der strategischen nuklearen Offensivwaffen bis Ende 2012 auf maximal 2.200 zu reduzieren. Die bestehenden völkerrechtlichen Verträge werden durch internationale Maßnahmen ergänzt. So hat der VN-Sicherheitsrat im September 2004 mit der Resolution 1540/04 bestehende Regelungslücken zur Verhinderung eines Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen, der als Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit gemäß Kapitel VII der VN-Charta angesehen wird, geschlossen. Auf EU-Ebene hat der Europäische Rat mit der am 12. Dezember 2003 verabschiedeten **Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen** die Verifikations- und Durchsetzungselemente der bestehenden Übereinkünfte gestärkt. Auch die G8 wollen mit der **Globalen Partnerschaft** den Risiken der nuklearen Proliferation begegnen.

Nach der von US-Präsident Bush Mitte Juli 2005 zugesagten Unterstützung des zivilen Atomprogramms Indiens befürchten Kritiker eine weitere Erosion der Grundlagen des Atomwaffensperrvertrages. Damit würde der zentrale Art. 1 des Vertrages ausgehebelt werden, der als Grundlage für den Erhalt nuklearen Materials und Know-hows die Ratifizierung des Vertrages voraussetzt, die Indien - anders als Iran - verweigert. Auch wenn eine umfassende Rüstungskontrolle nicht zu verwirklichen sein wird, gefährdet jede weitere Missachtung des Vertrages den dort völkerrechtlich verbindlich vereinbarten rüstungskontrollpolitischen Konsens.

Quellen:

- Atomteststoppvertrag (BGBl. 1965 II S. 124), Atomwaffensperrvertrag (BGBl. 1976 II S. 552).
- Bundesregierung, Jahresabrüstungsbericht 2004, BT-Drs. 15/5801 v. 17. Juni 2005.
- Vereinte Nationen, Resolution des Sicherheitsrates 1540/04 vom 28. April 2004 und Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996. Im Internet: <http://www.un.org> (Stand: 1.8.2005).
- Comprehensive Test Ban Treaty Organisation. Im Internet: <http://www.ctbto.org> (Stand: 1.8.2005).

Verfasser: RR Dr. Thomas Kopp, Fachbereich II - Auswärtiges, internationales Recht, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe